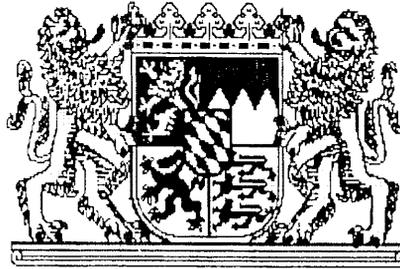
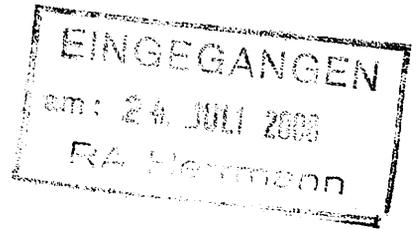


Ausfertigung

285

1 St OLG Ss 258/07



Oberlandesgericht Nürnberg

BESCHLUSS

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg hat unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Dr. Dettenhofer sowie der Richter am Oberlandesgericht Schorr und Grillenberger

am 10.07.2008

in dem Strafverfahren

gegen

wegen

unerlaubter Einreise u. a.

einstimmig

b e s c h l o s s e n :

- I. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil der 8. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 27.09.2007 im Schuldspruch wegen der zuerst aufgeführten Tat der mittelbaren Falschbeurkundung dahin abgeändert, dass die gleichzeitige Verurteilung wegen Verschaffens von falschen amtlichen Ausweisen in Tateinheit hierzu entfällt. Wegen der ersten Tat wird das Urteil außerdem im Strafausspruch, wegen der zweiten Tat in vollem Umfang aufgehoben.
- II. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth zurückverwiesen.
- III. Im Übrigen wird die Revision verworfen.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Fürth hat am 08.02.2006 wegen mittelbarer Falschbeurkundung in Tateinheit mit unerlaubter Einreise tateinheitlich mit unerlaubtem Aufenthalt, mit unerlaubtem Aufenthalt ohne Pass und mit Verschaffen von falschen amtlichem Ausweisen in zwei tateinheitlichen Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 5,- € verurteilt und den Angeklagten im Übrigen freigesprochen. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hat die 8. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth mit Urteil vom 27.09.2007 das Urteil des Amtsgerichts dahin abgeändert, dass es den Angeklagten in Tateinheit mit der mittelbaren Falschbeurkundung auch wegen Verschaffens von falschen amtlichen Ausweisen verurteilt hat und dass es eine Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 5,- € verhängt hat, wobei es für die Geldstrafe monatliche Raten von je 50,- € bewilligt hat. Die weitergehende Berufung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft hat das Gericht als unbegründet verworfen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Angeklagten, mit der die Sachrüge erhoben wird.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt in ihrer Antragschrift vom 02.01.2008, die Revision des Angeklagten als unbegründet zu verwerfen, soweit sie den Schuldspruch wegen mittelbarer Falschbeurkundung in Tateinheit mit Verschaffen von falschen Ausweisen (Tatzeit: 15.11.2000) und wegen Verschaffens von falschen amtlichen Ausweisen in zwei tateinheitlichen Fällen (Tatzeit: 05.09.2005) und die Einzelstrafe für die Tat vom 15.11.2005 betrifft, und im Übrigen das Urteil mit den zuzuordnenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth zurückzuverweisen.

Der Verteidiger hat hierzu mit Schriftsatz vom 01.02.2008 Stellung genommen.

II.

Die Revision ist zulässig (§§ 344, 345 StPO). Sie führt zur Abänderung des Schuldspruchs bezüglich der ersten Tat und infolge dessen zur Aufhebung des zugehörigen Strafausspruchs, bezüglich der zweiten Tat zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Die Ausführungen der Verteidigung, bei der ersten Tat habe der Angeklagte nicht anders handeln können, er sei traumatisiert gewesen und bei Angabe seiner richtigen Personalien hätte er sofort in Abschiebehaft genommen werden können, liegen zum Teil urteilsfremde Tatsachen zugrunde; im Übrigen sind sie nicht stichhaltig. Im Urteil ist zwar von einer Traumatisierung die Rede. Diese kann jedoch nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe nicht schon auf die erste Rückkehr nach Deutschland bezogen werden, sondern erst auf die Folter im Jahr 2005 (wenn auch vor dem Hintergrund der Vorgeschichte). Die Ablehnung des ursprünglichen Asylantrags der Eltern hat der Berufung auf neue Asylgründe bei der neuen Einreise nicht entgegengestanden. Eine Einlassung des Angeklagten, die konkrete Befürchtungen nahe legen würde, ergibt sich aus dem Urteil nicht, indem er als geständig bezeichnet wird. Ohne eine solche Einlassung war es nicht nötig, im Urteil auf theoretisch mögliche Argumente einzugehen.

Jedoch ist der Schuldspruch zu berichtigen. Das Beschaffen eines eine falsche Beurkundung enthaltenden amtlichen Ausweises nach § 276 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist hier straflose Nachtat. Das beruht darauf, dass die mittelbare Falschbeurkundung und die dadurch angestrebte und ermöglichte Beschaffung des Ausweises ein einheitlicher Tätigkeitskomplex sind und § 276 StGB nicht den Zweck hat, den bereits nach § 271 StGB strafbaren Fälscher strafrechtlich zusätzlich zu erfassen (Gribbohm in Leipziger Kommentar, 11. Auflage, § 276 StGB Rn. 19, 20; zum

ebenso zu beurteilenden Fall des § 276 StGB als Vortat zu § 271 Abs. 2 StGB die Rn. 22). Eine tateinheitliche Verurteilung kommt deshalb nicht in Betracht. Vielmehr ist das Verschaffen falscher Ausweise als mitbestrafte Nachtat anzusehen.

Für die Tat von 2005 ist das Urteil bereits im Schuldspruch aufzuheben. Zum Vorwurf der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthalts ist zunächst auf die Ausführungen im Antrag der Generalstaatsanwaltschaft hinzuweisen. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die mangelnde Aufklärung des Ausgangs des Asylverfahrens und des ausländerrechtlichen Status des Angeklagten auch Auswirkungen auf die Frage des Schuldspruchs gemäß § 276 Abs. 1 Nr. 1 StGB hat. Es ist zwar richtig, dass das Einführen von gefälschten Ausweisen strafbar ist, ohne dass die Absicht festgestellt werden muss, von diesen Ausweisen auch Gebrauch zu machen. Fehlt jedoch eine Gebrauchsabsicht, dann stellt sich je nach dem mit der Einfuhr verfolgten Zweck die Frage der Parallelwertung in der Laiensphäre und die Frage eines Verbotsirrtums. Das liegt hier deshalb nahe, weil im Urteil ausgeführt wird, noch am Einreisetag habe sich der Angeklagte als Asylsuchender in Zirndorf gemeldet und die gefälschten Papiere mit sich geführt, ohne dass gleichzeitig gesagt wird, er habe die falschen Personalien für sich geltend gemacht. Damit wird ein Zweck des Mitsichführens der Ausweispapiere nahe gelegt, der jedenfalls zu einem Verbotsirrtum, unter Umständen zu einem Irrtum über das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes führen konnte.

In der neuen Verhandlung wird bei der Festsetzung der Strafe für die Tat aus dem Jahr 2000 der lange seit der Tat verstrichene Zeitraum zu berücksichtigen sein, wobei es einen gewissen Unterschied ausmacht, ob der zusätzliche Tatvorwurf für das Jahr 2005 aufrecht erhalten bleibt (vgl. BGH NStZ-RR 1999, 108).

Soweit die Revision unbegründet ist, beruht ihre Verwerfung durch Beschluss auf § 349 Abs. 2 StPO. Die Aufhebung im Rechtsfolgenausspruch durch Beschluss erfolgte aufgrund von § 349 Abs. 4 StPO, die Zurückverweisung nach § 354 Abs. 2 StPO.



Dr. Dettenhofer
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht



Schorr
Richter am
Oberlandesgericht



Grillenberger
Richter am
Oberlandesgericht